

Anfrage

Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke)

vom: 20.05.2006
eingegangen: 26.05.2006

25. Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2006

TOP 23

Vorlage Nr. 742

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 3

Zwangsumzüge für Hartz-IV-Empfänger

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

1. Die Stadt Karlsruhe hat zu Beginn des Jahres 2006 die Sätze der Kosten für Unterkunft und Heizung neu festgesetzt. Diese Sätze wurden von der ARGE Jobcenter Stadt Karlsruhe für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II übernommen.

Bislang wurden nur wenige Leistungsbezieher, deren Mieten extrem über den von der Stadt verfügbaren Höchstsätzen lagen, aufgefordert, sich um eine kostengünstigere Unterkunft zu bemühen.

2. Die ARGE hält die Zusage ein, nur bei extremer Überschreitung der Höchstmiete (mindestens 30 % Überschreitung bei allein Stehenden und mindestens 50 % Überschreitung bei Familien) zu einem Umzug aufzufordern. Diese Aufforderung wird im Übrigen insbesondere bei Familien immer sehr eng mit der Abteilung Wohnungssicherung abgestimmt.

Bei Neuanmietungen von Wohnraum durch Leistungsbezieher nach dem SGB II werden die Höchstmieten beachtet.

3. Die ARGE akzeptiert die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, soweit die Unterkunftskosten nicht extrem über dem festgesetzten Höchstmietsatz liegen (siehe Punkt 2). Die Heizkosten werden akzeptiert, soweit diese angemessen sind.
4. Erhebungen vor der Neufestsetzung der Höchstmieten haben ergeben, dass es für eine allein stehende Person realistisch ist, eine Wohnung zu einem (Kalt-) Mietpreis von 315,00 € zu finden.

5. Die Mietpreise entwickeln sich durch Angebot und Nachfrage. Unabhängig davon hat die Stadt mittelbar über die Volkswohnung wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Mieten.
6. Die Höchstmieten wurden nach einer intensiven Beobachtung des Wohnungsmarktes in Karlsruhe festgesetzt. Hierbei wurden insbesondere auch die Wohnungsangebote über einen längeren Zeitraum ausgewertet.

Zu 7., 8. und 9.

Die Mehrwertsteuererhöhung wurde durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Inwieweit die höheren Mehrwertsteuersätze Auswirkungen auf die Leistungsgewährung nach dem SGB II haben, bleibt abzuwarten.

10. Die ARGE hat – wie oben erwähnt – nur in Fällen, in denen die Miethöchstsätze extrem überschritten wurden, die betroffenen Mieter aufgefordert, sich um eine günstigere Ersatzunterkunft zu bemühen. Dies geschieht – wie oben erwähnt – in engster Abstimmung mit der Abteilung Wohnungssicherung des Sozialamtes.

Bislang ist kein einziger Fall bekannt, in dem ein Leistungsbezieher wegen der Umzugsaufforderung obdachlos wurde.